

Entscheidung
des Beschwerdeausschusses 2
in der Beschwerdesache 1251/25/2-BA

Beschwerdeführung:

Beschwerdegegner:

Ergebnis: **Beschwerde unbegründet, Ziffern 4, 8, 11**

Datum des Beschlusses: **18.06.2026**

Mitwirkende Mitglieder:

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Regionalzeitung veröffentlicht am 09.12.2025 in der Printversion einen Artikel mit der Überschrift „Tot, weil er die Schildkröte retten wollte“. Am selben Tag erscheint online ein Artikel unter der Überschrift „Nach Brand in *[Name Ort]*: Kamerad widerspricht Darstellung zum Tod von Ersthelfer“. Es geht um einen Hausbrand, bei dem ein Ersthelfer ums Leben kam. Im ersten Artikel in der Printausgabe stellt die Zeitung die Geschehnisse aus Sicht eines der Bewohner des abgebrannten Hauses dar. Der Bewohner berichtet, er habe, nachdem er seine Mutter und einen weiteren Hausbewohner aus den Betten geholt habe, mit einem Feuerlöscher eigene Löschkversuche unternommen. Währenddessen habe sein Nachbar, den die Zeitung mit Vornamen und abgekürztem Nachnamen nennt, die Feuerwehr alarmiert. Danach sei er, der Bewohner, auf den Wintergarten geklettert, um eine Schildkröte zu retten, die sich noch darin befand. Dabei habe er mit einer Axt das Giebfenster eingeschlagen. Der Nachbar sei ihm hinterhergeklattert.

„Ich kannte ja den Wintergarten, wusste, wo ich auf die Balken treten kann und wo nicht“, zitiert die Zeitung den Hausbewohner. Weiter heißt es: „Gerade als er durch das eingeschlagene Fenster geklettert sei, habe er draußen ein lautes Poltern gehört. ‚Er hat gerufen: »Ich komm hier nicht raus.«‘. Dort, wo gerade noch der Wintergarten stand, sei nun alles dunkel und verqualmt gewesen. Und *[Name]* verschüttet“. Beim Rettungsversuch sei der Mann offenbar durch das Dach des Wintergartens gebrochen. Da dieser anschließend

ebenfalls in Brand geraten sei, hätten die mittlerweile eingetroffenen Rettungskräfte nichts mehr für den Familienvater tun können.

Im Online-Artikel berichtet die Zeitung dann, ein Kamerad des toten Ersthelfers bei der Bundeswehr erhebe Zweifel an der bisherigen Darstellung des Unglücks. Dieser glaube nicht, dass der tote Nachbar bei dem Versuch ums Leben kam, eine Schildkröte zu retten. Der Mann habe noch während des Brandes mit dem verstorbenen Ersthelfer telefoniert, heißt es.

Zum Unfallhergang schreibt die Zeitung in diesem Artikel:

„Um 4.59 Uhr hat [Name] mich angerufen“, sagt der Ohrenzeuge. Da ist es gerade vier Minuten her, dass der Ersthelfer die Feuerwehr alarmiert hatte. [Name] habe seinem Chef angekündigt, dass er wegen des Brandes später zum Dienst kommen würde. „Mitten im Gespräch hat er gerufen: »Jürgen, komm da runter« – zweimal“, schildert es [Name Kamerad]. Bevor das Telefonat nach 21 Sekunden endete, habe das spätere Brandopfer seinem Chef noch gesagt: „Scheiße, den muss ich jetzt rausholen“.“

II. Zwei Beschwerdeführer wenden sich an den Presserat. Sie machen Verstöße gegen die Ziffern 4, 8, 11 und 13 des Pressekodex geltend.

Der erste Beschwerdeführer kritisiert, dass in den beiden Artikeln Details zum Hergang des Unglücks und Tod des Ersthelfers veröffentlicht würden, die für das Verständnis des Unfallhergangs nicht notwendig seien und nicht in die Öffentlichkeit gehörten. Das sei Sensationsberichterstattung und könne für Angehörige und Einsatzkräfte eine enorme Belastung bedeuten. Zudem ergäben sich aus den Artikeln Vermutungen dazu, wer Schuld am Tod des Mannes haben könne.

Der zweite Beschwerdeführer moniert zum einen, dass der Verstorbene durch die Berichterstattung identifizierbar werde. Das geschehe, indem die Zeitung den Vornamen und den ersten Buchstaben des Nachnamens nenne und dadurch, dass sie ihn als Nachbar bezeichne und damit seinen Wohnort definiere. Das mache eine Identifizierung insbesondere für Bewohner der Ortschaft leicht möglich. Zum anderen kritisiert auch er, dass die Zeitung Details über den Unfallhergang und Tod des Mannes berichtet. Zitate wie „Ich komm hier nicht raus“, gingen zu weit. Der Umstand, dass das Opfer unmittelbar nach dem Sturz noch lebendig und bei Bewusstsein gewesen sein soll, sei bis zum Erscheinen des Artikels nicht öffentlich bekannt gewesen. Es bestehe die Möglichkeit, dass auch die Familie des Opfers erst durch diese Veröffentlichung davon erfahren habe. Das verstoße gegen Richtlinie 11.3 des Pressekodex.

Weiter sieht der Beschwerdeführer Zeit und Ort der Befragung des Bewohners des abgebrannten Hauses kritisch. Das Interview habe nur drei Tage nach dem Unglück und am Ort des Geschehens stattgefunden. Ein sachlich zentriertes Gespräch über den Brand hätte dem Beschwerdeführer zufolge auch in den Räumen der Redaktion oder einem anderen neutralen Ort stattfinden können. So aber entstehe der Eindruck, dass die Zeitung den Interviewpartner durch die Wahl des Ortes gezielt emotionalisieren und so zu einer möglichst plastischen Schilderung der Geschehnisse bewegen wollte. In der gewählten Umgebung des Interviews ist der Bewohner seiner Meinung nach als schutzbedürftige Person in einer seelischen Extremsituation im Sinne von Ziffer 4.2 zu betrachten.

III. Für die Zeitung antworten der Chefredakteur und der Autor der Artikel. Der Chefredakteur schiebt voraus, dass die Titelzeile sehr kritisch in einer fast einstündigen Redaktionskonferenz diskutiert worden sei. Sie stamme nicht vom Autor, sondern sei am

Desk von einem Kollegen eingefügt worden, mit dem man lange gesprochen habe. Die Redaktion habe die Zeile geändert und sich bei der Familie entschuldigt – der Chefredakteur selbst auch telefonisch. Diese Zeile hätte so nicht entstehen dürfen, schreibt er. Das bitte er auch beim Presserat zu entschuldigen.

Der Autor nimmt zu jeder der aufgerufenen Ziffern einzeln Stellung.

Zu Ziffer 8:

Zum Zeitpunkt der Berichterstattung sei die Identität des Opfers bereits durch diverse Veröffentlichungen in örtlichen Facebook-Gruppen bekannt gewesen. Im Gegensatz zu den dort veröffentlichten Bildern habe die Redaktion das Porträt des Opfers nur stark verpixelt veröffentlicht.

Zu Ziffer 11:

Man habe in den Artikeln den Bewohner der ausgebrannten Wohnung, also das zweite Opfer, zitiert. Die angeführten Zitate des Mannes beschrieben das Geschehen zwar deutlich, aber keinesfalls in einer sensationsheischenden Art und Weise.

Zu Richtlinie 4.2:

Das Gespräch habe auf Wunsch des Bewohners der ausgebrannten Wohnung vor Ort stattgefunden. Nach dem Brand sei dieser bei seinen unmittelbaren Nachbarn untergekommen, daher das Treffen dort. Keinesfalls sei eine sensationsheischende Emotionalisierung Ziel des Artikels gewesen. Dafür spreche auch, dass der Gesprächspartner im Bericht nicht abgebildet worden sei. Stattdessen habe man ein Motiv mit den Gedenkkerzen am Unglücksort gewählt.

In einer Abschlussbemerkung schreibt der Autor, dass die Berichterstattung aus seiner Sicht nicht über die Maßen emotionalisiere. Das Geschehen werde mit Zitaten Beteiligten belegt. In einem zweiten Artikel habe er zudem auch die Sichtweise der Angehörigen des Verstorbenen noch einmal aufgegriffen und deren Kritikpunkte benannt. Dass jedoch in der Printversion eine völlig unpassende und wenig sensible Überschrift gewählt wurde, sei ein Fehler. Diese Headline habe man innerhalb der Redaktion kritisch diskutiert und in weiteren Veröffentlichungen nicht mehr gewählt. Dazu habe sich die Redaktion für die Wortwahl auch bei Familienmitgliedern und Kollegen des Verstorbenen entschuldigt.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss erkennt keinen Verstoß gegen den Pressekodex. Nach Ansicht der Ausschussmitglieder ist die Berichterstattung nicht sensationsheischend im Sinne von Ziffer 11 des Pressekodex. Offenkundig bestand an dem Brand und seinem Hergang ein öffentliches Interesse. Die Zeitung gibt das Geschehen aus Sicht des Bewohners des abgebrannten Hauses in einer zwar detaillierten, aber sachlichen Art und Weise wieder und kommt so ihrem Informationsauftrag nach. Dabei wird keiner der Beteiligten zum Objekt gemacht oder instrumentalisiert. Die Zeitung macht sich die Sichtweise des Bewohners auch nicht zu eigen.

Auch hinsichtlich einer möglichen Identifizierbarkeit sehen die Ausschussmitglieder keinen Kodexverstoß. Aufgrund der gemachten Angaben, abgekürzten Namen und gepixelten Foto ist das Brandopfer nicht für Allgemeinheit identifizierbar. Für das soziale Umfeld ist es erkennbar. Dies hat – wie die Beschwerdegegnerin dargelegt hat – aber ohnehin von Identität des Opfers Kenntnis.

Ein Verstoß gegen Ziffer 4, konkret Richtlinie 4.2 des Pressekodex, ist ebenfalls nicht ersichtlich, da der Befragte selbst vorgeschlagen hat, das Interview am Ort des Brandes stattfinden zu lassen. Ziffer 13 ist in diesem Fall nicht einschlägig, da es hier um förmliche Verfahren wie Strafverfahren geht.

C. Ergebnis

Insgesamt liegt damit kein Verstoß gegen die publizistischen Grundsätze des Deutschen Presserats vor, so dass der Beschwerdeausschuss die Beschwerde für unbegründet erklärt.

Die Entscheidung ergeht einstimmig.

Ziffer 4 – Grenzen der Recherche

Bei der Beschaffung von personenbezogenen Daten, Nachrichten, Informationsmaterial und Bildern dürfen keine unlauteren Methoden angewandt werden.

Ziffer 8 – Schutz der Persönlichkeit

Die Presse achtet das Privatleben des Menschen und seine informationelle Selbstbestimmung. Ist aber sein Verhalten von öffentlichem Interesse, so kann es in der Presse erörtert werden. Bei einer identifizierenden Berichterstattung muss das Informationsinteresse der Öffentlichkeit die schutzwürdigen Interessen von Betroffenen überwiegen; bloße Sensationsinteressen rechtfertigen keine identifizierende Berichterstattung. Soweit eine Anonymisierung geboten ist, muss sie wirksam sein. Die Presse gewährleistet den redaktionellen Datenschutz.

Ziffer 11 – Sensationsberichterstattung, Jugendschutz

Die Presse verzichtet auf eine unangemessen sensationelle Darstellung von Gewalt, Brutalität und Leid. Die Presse beachtet den Jugendschutz.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>